

# Satzung des TSV Kümmersbruck

Stand: 01.03.2013

## A. ALLGEMEINES

### §1

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name ist: Turn- und Sportverein Kümmersbruck e.V., abgekürzt TSV Kümmersbruck e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kümmersbruck.
- (3) Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister Amberg rechtsfähig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
- (5) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Förderung dieser Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung.

Alle Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile zurück. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden, zu sportlichen Zwecken oder zur Mehrung des Vermögens.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Absichten

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 3**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - b) wegen Zahlungsrückständen aus Beitragsverpflichtungen von einem Jahr trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig, dieser entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

## **§4**

### **Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein ganzes Jahr zum 1.1. zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag für die einzelnen Abteilungen, soweit ein solcher erhoben wird, zusammen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. über die Festsetzung und Erhöhung der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlungen der jeweiligen Abteilung festgelegt.

## **§5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung

jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **B. ORGANISATION**

### **§6**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende allein. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht im Außenverhältnis ist im § 11 Abs. d) und e) auf die dort festgesetzten Beträge begrenzt.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden zu den Sitzungen geladen. Für die schriftliche Ladung gilt die Frist des § 9 Abs.4 Satz 3 der Satzung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vereinsausschuss**

- (1) Zum Vereinsausschuss gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
- (2) Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder fünf Ausschussmitglieder es beim 1. Vorsitzenden beantragen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 4 der Satzung entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

## §9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder der Vereinsausschuss beschließt oder
  - c) wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Amberger Zeitung / Mittelbayerischen Zeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist im I. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres durchzuführen.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Abteilungsleiter,
- d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- g) Anträge auf Satzungsänderung,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(8) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Vereinsausschuss.

(10) über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht

dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt.

(11) Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss in geheimer Wahl erfolgen. Geheime Abstimmungen über andere Anträge erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

(12) Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation den Wahlausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

## **C. AUFGABEN DER VEREINSORGANE**

### **§ 10**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes nach § 7 der Satzung;
- b) Wahl der Kassenprüfer nach § 15 der Satzung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Beschluss über den Haushaltsplan;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes;
- h) Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen über 50.000 EUR;
- i) Zustimmung zu Vermögensveräußerung über 25.000 EUR



## § 11

### Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Behandlung von Beschlüssen des Vereinsausschusses;
- b) Gesamtorganisation des Vereins und seiner Abteilungen;
- c) Ausarbeitung von Organisations-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben;
- d) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu 50.000 EUR;
- e) Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR;
- f) Bestellung und Anstellung von Übungsleitern und bezahltem Funktionspersonal;
- g) Festlegung der Entschädigung für Übungsleiter in Absprache mit den Abteilungsleitern;
- h) Organisation und Durchführung von abteilungsinternen Wahlen für Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Abteilungskassieren und -schriftführern sowie für sonstige Funktionen der Abteilungen;
- i) alle übrigen Aufgaben, die weder der Mitgliederversammlung noch dem Vereinsausschuss vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Teilbereiche an Abteilungen oder Ausschüsse delegieren.

## § 12

### Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Organisations-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben;
- b) Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR;
- c) Zustimmung zum Beitritt einzelner Abteilungen zu Dachverbänden;
- d) Schlichtung von Streitigkeiten von Mitgliedern, die ihre Ursache in vereinsinternen Angelegenheiten haben;
- e) Aufnahme von Krediten;
- f) Beitragsermäßigung im Einzelfall;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- h) Entscheidung gemäß § 3 (3) über Ausschluss bzw. Maßregelung von Vereinsmitgliedern;
- i) Verabschiedung des Belegungsplanes der Sportstätten der einzelnen Abteilungen.

## D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

## § 13

## **Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Protokolle über Sitzungen der Abteilungen oder evtl. Ausschüsse sind dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Die Protokolle sind bei der jeweils folgenden Sitzung zu genehmigen

## **§ 14**

### **Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- oder Berufsausbildung haben.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung**

- (1) Jedes Mitglied, dem ein Amt anvertraut wurde, ist zu unparteiischer, gewissenhafter und satzungstreuer Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, dass über geheim zu haltende Dinge Stillschweigen gewahrt wird.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch ordnungsgemäße Buchung- und Rechnungslegung gewährleistet. Der Verein bedient sich hierzu der elektronischen Datenverarbeitung.

## **§ 17**

### **Anzeigepflicht**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt keine Beschlussfassung zustande, so

ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26. Januar 1992 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig angenommen. Eine Satzungsänderung wurde am 1. März 2013 anlässlich der Generalversammlung beantragt und von der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Änderungen wurden ins Vereinsregister Nr. 111 des Amtsgerichts Amberg eingetragen.